

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Verantwortliche Dienststelle: Referat 2/03, Volkskultur, kulturelles Erbe und Museen

Die Erhebung der Daten von Antragstellenden kann direkt (beim/bei der Antragstellenden) oder indirekt (über Dritte) erfolgen.

Verantwortlicher	Land Salzburg-Abteilung 2-Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Verarbeitungszwecke	Gewährung einer Förderung, Vorbereitung und Erfüllung einer Fördervereinbarung, Verwendungskontrolle
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	Salzburger Kulturförderungsgesetzes idgF, Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, Allgemeine Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung und ergänzende Förderungsrichtlinien einzelner Sparten sowie der Fördervertrag
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw. eines Dritten	Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (Transferbericht, Transparenzdatenbank) oder die Daten für Prüfzwecke angefordert werden, insbesondere vom Landesrechnungshof oder Organen der EU. Zum Zweck der Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt der Austausch von etwaigen personenbezogene Daten mit anderen Förderstellen.
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	Amt der Salzburger Landesregierung - Landesbuchhaltung und Verwendungskontrolle
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	Liegt nicht vor
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die Daten werden nur so lange gespeichert bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und Skartierungsvorschriften, Skartierungsvorschrift der Abt. 2.

Erhebung - Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	Kein Widerruf möglich, da freiwillig eingebracht.
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, allerdings müssen die im Formular zu erhebenden personenbezogenen Daten angegeben und Unterlagen beigebracht werden, damit der Antrag geprüft werden kann. Sie sind für die Beantragung und Gewährung einer Förderung notwendig.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	ja